

- ✎ Für Steuerungs- und Automationssysteme wird keine unterbrechungsfreie Funktion garantiert. Eine Haftung für Datenverluste oder Systemausfälle ist ausgeschlossen.
- ✎ Die Gewährleistung setzt eine ordnungsgemässe Wartung der Anlage voraus.

10. GU/TU und Projektkoordination

- ✎ Bei General- oder Totalunternehmerprojekten liegt die Gesamtkoordination beim Auftraggeber oder dem jeweiligen Projektleiter.
- ✎ Der Anbieter übernimmt keine Gesamtverantwortung für das Bauprojekt.
- ✎ Er haftet insbesondere nicht für Verzögerungen oder Mängel anderer Unternehmer.
- ✎ Stillstandskosten sowie Mehraufwendungen infolge ineffizienter Bauabläufe oder Koordinationsmängel werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

11. Gefahrtragung

- ✎ Nutzen und Gefahr gehen mit der Abnahme oder Inbetriebnahme des Werkes auf den Auftraggeber über.
- ✎ Teilleistungen gelten jeweils als eigenständig abgenommen.

12. Abnahme

- ✎ Der Auftraggeber hat das Werk nach Fertigstellung unverzüglich zu prüfen.
- ✎ Erkennbare Mängel sind innert 10 Tagen nach Abnahme schriftlich zu rügen.
- ✎ Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innert 60 Tagen, zu melden.
- ✎ Die Nutzung des Werkes gilt als Abnahme.

13. Gewährleistung

- ✎ Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre, soweit gesetzlich zulässig.
- ✎ Die Gewährleistung beschränkt sich ausschliesslich auf Nachbesserung oder Ersatz.
- ✎ Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.
- ✎ Die Beweislast für Mängel liegt - soweit gesetzlich zulässig - beim Auftraggeber.

14. Haftung

- ✎ Die Haftung des Anbieters wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- ✎ Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktions- oder Ertragsausfälle ist ausgeschlossen.
- ✎ Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bleibt vorbehalten.
- ✎ Die maximale Haftung ist in jedem Fall auf den Netto-Auftragswert beschränkt.

15. Abweichungen von SIA 118

- ✎ Soweit die SIA-Norm 118 Anwendung findet, gelten folgende Abweichungen:
- ✎ Mängelrechte beschränken sich ausschliesslich auf Nachbesserung oder Ersatz. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.
- ✎ Rügefristen richten sich nach diesen AGB.
- ✎ Nachträge und Mehrleistungen sind vergütungspflichtig, auch ohne vorgängige schriftliche Offerte, sofern sie angeordnet oder erforderlich sind.
- ✎ Der Anbieter haftet nicht für Planungsleistungen Dritter.

16. Änderungen / Zusatzleistungen

- ✎ Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- ✎ Zusatzleistungen werden nach effektivem Aufwand zu den gültigen Ansätzen des Anbieters verrechnet.
- ✎ Anordnungen der Bauleitung gelten als verbindlich.

17. Rücktritt

- ✎ Der Anbieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei technischen Risiken, Sicherheitsbedenken, Zahlungsverzug oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers.
- ✎ Bereits erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.

18. Eigentum / Sicherheiten

- ✎ Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Anbieters.
- ✎ Der Anbieter ist berechtigt, das Bauhandwerkerpfandrecht geltend zu machen.

19. Schlussbestimmungen

- ✎ Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- ✎ Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- ✎ Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.
- ✎ Gerichtsstand ist der Sitz der Allenspach GreenTech AG.